

§13
Entschädigung für Untersuchungshaft
und Strafen mit Freiheitsentzug

Die Vorschriften des 10. Kapitels der Strafprozeßordnung über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug finden auf alle Strafverfahren Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung noch nicht abgeschlossen sind.

§ 14
Verfolgung von Verfehlungen

Die Verfolgung von Verfehlungen wird in einer Durchführungsverordnung geregelt, soweit das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung nicht Bestimmungen hierüber enthalten.

Hinweis: Vgl. 1. DVO zum EGStGB/StPO-Verfolgung von Verfehlungen - abgedr. unter Reg.-Nr. 1.3.

§15

(aufgehoben)

§ 16

(aufgehoben)

Hinweis: §§ 15 und 16 wurden aufgehoben durch § 60 Abs. 2 Ziff. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§17

(aufgehoben)

Hinweis: § 17 wurde aufgehoben durch § 14 Abs. 21. Ziff. 7 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetzbuch.

Schlußbestimmungen

§ 18

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Hinweis: Verkündet am 12. 1. 1968.

1.3.

1. Durchführungsverordnung
zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung
- Verfolgung von Verfehlungen -

vom 19. Dezember 1974 (GBl. 1 1975 Nr. 6 S. 128).

Grundsätze

§ 1

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

(3) Verfehlungen verjähren in 6 Monaten.

Hinweis: Vgl. hierzu die Gemeinsame Anweisung

des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei vom 20. 1. 1975 zur Verfahrensweise bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel (VuM des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 4), die den Geltungsbereich, die Verfahrensweise bei der Bearbeitung von Eigentumsverfehlungen, die Ermächtigung zur Ahndung von Eigentumsverfehlungen durch die Leiter von Verkaufseinrichtungen bzw. ihre*Vertreter sowie die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Volkspolizei und den Betrieben des Handels festlegt.

§ 2

(1) Wegen Verfehlungen, die zugleich Disziplinarverletzungen sind, soll der Rechtsverletzer disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Voraussetzungen vorliegen, daß Disziplinarmaßnahmen zur Erzie-

Behandlung von VuM